

Brennpunkt...

an der B. Die Mitwirkung soll sich vordringlich darauf konzentrieren, weitere Straftaten nicht zuzulassen oder gemeinsam Voraussetzungen zu schaffen, Täter bei der Begehung von Straftaten, insbesondere bei deren möglichen Kontakten mit gefährdeten Personen oder Objekten, auf frischer Tat zu fassen und die DVP zu unterstützen, daß alle Möglichkeiten, die der Feststellung und Sicherung von Beweismitteln und Spuren dienen, ausgeschöpft werden können und begünstigende Bedingungen beseitigt werden. Informationen zur organisierten Mitwirkung der Bürger sollen, entsprechend der Lage, in persönlichen Gesprächen oder durch differenzierte Aussprachen in Kollektiven erfolgen.

Brennpunkt der Kriminalität: vorsätzliche, gleiche oder unterschiedliche in Serie begangene Straftaten, die untereinander einen durch objektive Kriterien gekennzeichneten Zusammenhang aufweisen, von einem Täter oder einer Tätergruppe begangen wurden und in ihrer Gesamtheit gesellschaftsgefährlich bzw. in hohem Maße gesellschaftswidrig sind. Für das Erkennen von B. sind insbesondere folgende Kriterien (Zuordnungsmerkmale) bestimmend: Übereinstimmung oder Ähnlichkeit gesicherter Spuren o. a. Sachbeweise; gleiche oder gleichartige Begehungsweise; gleiche oder ähnliche Personenbeschreibung von Verdächtigen bzw. Beschreibungen oder Feststellungen zur Tat benutzter Hilfsmittel oder Sachen; gleichartige oder ähnliche Zielsetzungen hinsichtlich geschützter Rechtsverhältnisse, angegriffener Personen, Objekte oder Gegenstände; örtliche und zeitliche Zusammenhänge.

Das rechtzeitige Erkennen von B. setzt voraus, die genannten Kriterien und die zwischen ihnen bestehenden

Zusammenhänge stets im Komplex zu prüfen. Es ist nicht erforderlich, daß alle Kriterien gleichzeitig in jeder Einzelstraftat vorhanden bzw. sofort erkennbar sind. So kann bereits ein übereinstimmendes Kriterium (z. B. Begehungsweise oder Personenbeschreibung) den Zusammenhang einzelner Straftaten begründen und spezielle Methoden der *-* Brennpunktbekämpfung* rechtfertigen. Voraussetzung dafür ist, daß die übereinstimmenden Merkmale genügend qualitative Informationen vermitteln und damit die Version des Zusammenhangs bzw. der Zuordnung zum B. begründen.

Brennpunkterkennung: Feststellung, daß mehrere Einzelstraftaten von einem Täter (Tätergruppe) in Form von *—> Serienstraftaten* begangen wurden oder der begründete Verdacht besteht, daß weitere Straftaten vom gleichen Täter (Tätergruppe) begangen werden.

Voraussetzung für die B. ist, daß solche Informationen aus Einzelstraftaten und Straftatenhäufungen erfaßt, gespeichert und analysiert werden, die objektive Kriterien zum Brennpunkt aufweisen. Die dazu erforderliche *Vergleichsarbeit* ist von jedem Kriminalisten im täglichen Arbeitsprozeß zu leisten. Sie muß sich auf Schwerpunktbereiche erstrecken, in denen Störungen der allgemeinen Ordnung und Sicherheit vorliegen, sich auf bestimmte Erscheinungsformen der Häufigkeitskriminalität bzw. Straftaten konzentrieren, die eine hohe Gesellschaftsgefährlichkeit oder -Widrigkeit aufweisen und die einen sachlichen oder örtlichen bzw. zeitlichen Zusammenhang erkennen lassen sowie bereits bestehende Brennpunkte und vorläufig eingestellte Ermittlungsverfahren berücksichtigen. Informationsquellen zur B. sind: Registraturen der An-